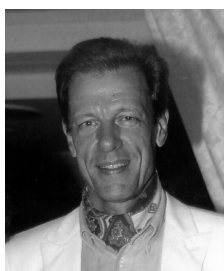


ZfPC

Zeitschrift für Product Compliance
6/2023 | Seiten 249–300

Kritische Überlegungen zum Verbot von PFAS

Editorial



Selten muss ein Vizekanzler die Gemüter hinsichtlich eines ECHA-Vorschlags besänftigen und vor einer möglichen Überregulierung (!) warnen. Im Falle der Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) ist dies geschehen.

Der Vorschlag der ECHA zum weitgehenden Verbot von PFAS nach Anhang XV der REACH-Verordnung erfasst rund 10.000 verschiedene Stoffe. Da diese Substanzen außerordentlich persistent sind, werden sie auch als „forever chemicals“ bezeichnet.

Neu ist, dass die ECHA erstmals eine Gruppe von Stoffen en bloc verbieten will. Neu ist auch, dass der Vorschlag keine Identifikation der Stoffe mit CAS- und EU-Nummern enthält. Nicht ganz so neu, aber dennoch sehr ambitioniert ist die Absicht, von einer kleinen Zahl besorgniserregender Stoffe darauf zu schließen, dass alle Stoffe einer Gruppe besorgniserregende Eigenschaften besitzen und ein „unannehmbares Risiko“ für Gesundheit oder Umwelt darstellen.

Der Vorschlag der ECHA lässt erkennen, dass den Autoren die Bedeutung der Aufgabe – aber auch deren Grenzen – durchaus bewusst waren. Positiv zu vermerken ist daher, dass die ECHA Ausnahmen vorgeschlagen und geprüft hat, ob Alternativen bestehen. Sie schlägt Ausnahmen mit Fristen von bis zu 13,5 Jahren vor, während derer nach Alternativen gesucht werden kann. So weit so gut – aber woher rührt dann die Aufregung der betroffenen Kreise?

Der Vorschlag der ECHA lässt erkennen, dass den Autoren die Bedeutung der Aufgabe – aber auch deren Grenzen – durchaus bewusst waren. Positiv zu vermerken ist daher, dass die ECHA Ausnahmen vorgeschlagen und geprüft hat, ob Alternativen bestehen. Sie schlägt Ausnahmen mit Fristen von bis zu 13,5 Jahren vor, während derer nach Alternativen gesucht werden kann. So weit so gut – aber woher rührt dann die Aufregung der betroffenen Kreise?

1. Persistenz ist nicht dasselbe wie Toxizität. Der Vorschlag der ECHA lässt erkennen, dass die Gefährlichkeit der PFAS für die menschliche Gesundheit nur für sehr wenige Stoffe nachgewiesen ist. Von zwanzig Stoffen jedoch darauf zu schließen, dass 10.000 Stoffe ebenso schädlich sind und ein unannehmbares Risiko darstellen, obwohl für Letztere die erforderlichen Daten fehlen, ist ein enormer Schritt, der nicht ausreichend begründet erscheint.

2. Weniger persistente Stoffe sollten aus der Gruppe ausgeschieden werden und bei Bedarf einer getrennten Risikobeurteilung unterzogen werden („group splitting“). Es ist bekannt, dass z.B.

Fluorpolymere als „polymers of low concern“ anzusehen sind, die ein dokumentiertes Sicherheitsprofil besitzen.

3. Es besteht die Gefahr, dass die Kommission sich mit einer Beschränkungsverordnung entsprechend dem ECHA-Vorschlag ein Eigentor schießt. Es mag angemessen sein, PFAS in b2c-Produkten zu verbieten. Im industriellen Bereich ist die Situation eine andere: In vielen Verwendungen werden PFAS benötigt, um eine hohe Beständigkeit gegen Hitze und aggressive Chemikalien, Verschleißfestigkeit und gute Isoliereigenschaften zu erzielen. Daher wären bei einem Verbot von PFAS ausgerechnet Wärmepumpen, Windkraftanlagen, Solarzellen, Lithium-Ionen-Batterien, Elektrolyseure, Brennstoffzellen sowie Speicherung und Transport von Wasserstoff gefährdet. Das PFAS-Verbot würde somit diejenigen Anwendungen, die der Verminderung von CO₂-Emissionen dienen, in Frage stellen – ein abwegiges Ergebnis.

4. Die Herstellung von Halbleitern, medizinischem Gerät sowie Säuren und Laugen in der chemischen Industrie erfordert die Verwendung von PFAS. Hier stellt sich die Frage, ob das Regel-Ausnahme-Verhältnis stimmt. Der Vorschlag geht von einem generellen Verbot aus und will nur eine begrenzte Zahl von Ausnahmen zulassen. Hingegen ist absehbar, dass im Bereich der industriellen Fertigung Hunderte von Ausnahmen erforderlich wären, die alle bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der Kommissionsverordnung bekannt und von RAC und SEAC evaluiert worden sein müssten. Da gegenwärtig keine auch nur annähernd vollständige Liste der Ausnahmen vorliegt, ist die Einhaltung dieses Verfahrens für die hohe Zahl der Ausnahmen schlicht unrealistisch.

5. Die Lösung könnte darin bestehen, der Industrie – ähnlich wie im Digital Services Act – zunächst aufzugeben, im Wege von Audits zu berichten, in welchem Umfang PFAS verwendet werden und ob diese Verwendungen durch Alternativen ersetzt werden können. Dies würde die gegenwärtige Unkenntnis über die Risiken der meisten PFAS beenden und sodann die Verabschiedung von gezielten, faktenbasierten Beschränkungen erlauben.

Dr. Reinhard Schulte-Braucks, LL.M. (UC Berkeley), Unternehmensberater, München, zuvor langjähriger Referatsleiter bei der Europäischen Kommission, Brüssel